



GESCHÄFTSORDNUNG

Stand: Januar 2018

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Öffentlichkeit.....	3
§ 3 Einberufung	3
§ 4 Beschlussfähigkeit.....	3
§ 5 Versammlungsleitung	4
§ 6 Worterteilung/Rednerfolge/Wortentziehung	4
§ 7 Wort zur Geschäftsordnung.....	4
§ 8 Abstimmungen	5
§ 9 Versammlungsprotokolle	5
§ 10 Versammlungen und Ausschüsse des DJB	6
§ 11. Mitgliederversammlung DJB.....	7
§ 12 Ausschüsse	7
§ 13 Weitere Gremien	7
§ 14 Zusammenarbeit zwischen Präsidium und Ausschüssen und Kommissionen	7
§ 15 Finanzen	8
§ 16 Geheimhaltung	8
§ 17 Änderung der Geschäftsordnung	8

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Deutsche Judo-Bund (DJB) erlässt zur Durchführung von Versammlungen und Sitzungen (im Folgenden Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.
2. Diese Geschäftsordnung findet Anwendung auf alle Führungsgremien und Ausschüsse des DJB. Sie ergänzt die in der Satzung des DJB getroffenen verbindlichen Festlegungen und ist bei Versammlungen des DJB zu berücksichtigen.
3. Für den Bereich der Jugend im DJB gilt diese Geschäftsordnung grundsätzlich ebenso.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Mitgliederversammlungen des DJB sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
2. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Versammlungen der Gremien des DJB als Gast teilzunehmen. Die Versammlungsleitung hat das Recht Gäste zu den Versammlungen zu zulassen.

§ 3 Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung und erfolgt auf Weisung des Präsidenten schriftlich durch die Geschäftsstelle unter Beifügung der Tagesordnung.
2. Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, sofern keine Beschlüsse des jeweiligen Gremiums vorliegen, nach Bedarf und mindestens zwei Wochen vor dem Termin auf Weisung des zuständigen Vorsitzenden, nach vorheriger Abstimmung mit dem Zuständigen, schriftlich durch die zuständige Stelle der Geschäftsstelle; die Tagesordnung ist beizufügen.
3. Die Einberufung kann auch mithilfe elektronischer Medien erfolgen.
4. Die Mitglieder des Präsidiums sind durch Kopie der Einberufungsunterlagen zeitgleich zu informieren.

§ 4 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und des Präsidiums richtet sich nach der Satzung.
2. Alle anderen Gremien sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Eine Stimmübertragung ist nicht gestattet.
3. Vor Beginn der Versammlung erfolgt die Mandatsprüfung.

§ 5 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen. Die Versammlungsleitung kann delegiert werden.
2. Sofern der Versammlungsleiter sowie die satzungsgemäße Vertretung verhindert sind, wählen die jeweiligen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
3. Nach der Eröffnung gibt der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Einsprüche oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Worterteilung/Rednerfolge/Wortentziehung

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
2. Alle nach Satzung und Ordnungen berechtigten Personen können sich an der Versammlung beteiligen. Der Versammlungsleiter kann Gästen das Wort erteilen.
3. Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist von der Versammlungsleitung nachzukommen.
4. Redner, die von dem zur Beratung stehenden Punkt abschweifen, kann der Versammlungsleiter > zur Sache< rufen. Redner, die beleidigende oder den Werten des Judos entgegenstehende Bemerkungen machen, kann der Versammlungsleiter >zur Ordnung< rufen. Wiederholungsredner kann der Versammlungsleiter das Wort entziehen. Redner, die gegen die Anordnungen des Versammlungsleiters verstoßen, kann der Versammlungsleiter ausschließen.

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen nur eine Für- und eine Gegenrede gehört werden.
3. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nur Redner stellen, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.
4. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 8 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu machen.
2. Bei Abstimmungen wo Vertreter der Landesverbände Mitglieder des Gremiums sind, wird nach § 12 der Satzung verfahren. In allen anderen Gremien hat jedes Mitglied eine Stimme.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache auf Vorschlag des Versammlungsleiters.
4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Bei Ausgabe von Stimmkarten sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch geheime Abstimmung vorschlagen. Es ist geheim abzustimmen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird.
5. Nach Eintritt der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 7 der Satzung.
6. Dringlichkeitsanträge werden nach §13 (1) der Satzung behandelt. Das gleiche Verfahren gilt auch für alle Versammlungen.

§ 9 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge ihrer Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
2. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und von einem Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens innerhalb von vier Wochen den Versammlungsteilnehmern, dem Präsidium und der Geschäftsstelle DJB zu übersenden.
3. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch erhoben wird. Für das Protokoll der Mitgliederversammlung gilt § 13 Abs. 8.
4. Die Geschäftsstelle des DJB versendet die Protokolle an den zuständigen Verteilerkreis.

§ 10 Versammlungen und Ausschüsse des DJB

1. Folgende Versammlungen des DJB sind Bestandteil dieser Geschäftsordnung:

- Mitglieder
- Präsidium
- Vorstand
- Jugendvollversammlung
- Bundesjugendleitung
- Jugendausschuss
- Ehrenrat

2. Folgende Gremien werden durch das DJB Präsidium nach Vorschlag durch das zuständige Vorstandsmitglied berufen:

- Kampfrichterkommission
- Bundesligaausschuss
- Kata-Kommission
- Athletenkommission

3. Folgende Gremien werden durch die zuständigen Personen nach Abstimmung mit dem zuständigen Präsidiumsmitglied einberufen:

- Leistungssportliche Vertreter der Landesverbände
- Lehr- und Prüfungsreferenten der LV
- Kampfrichterreferenten der LV
- Kata-Referenten der LV
- Breitensportreferenten der LV
- Pressereferenten der LV
- Schulsportreferenten der LV
- Ligatagung

4. Weitere Gremien können durch das DJB Präsidium berufen oder zeitweise eingesetzt werden.

§ 11. Mitgliederversammlung DJB

Die Mitgliederversammlung regelt sich nach § 11 - 15 der Satzung des DJB.

§ 12 Ausschüsse

1. Der DJB setzt nach § 16 Abs. 9 der DJB Satzung zur Abwicklung von bestimmten Aufgaben Ausschüsse ein.
2. Die Ausschüsse arbeiten im Sinne von § 4 der DJB Satzung und auf Grundlage dieser Geschäftsordnung.
3. Die Ausschüsse werden vom zuständigen Vorstandsreferenten geleitet.
4. Ihre Aufgaben werden in den jeweiligen Fachgremien erarbeitet und durch das DJB Präsidium genehmigt.
5. Das DJB Präsidium kann Ausschüsse ganz oder teilweise abberufen.

§ 13 Weitere Gremien

Der DJB kann zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 4 der DJB Satzung weitere Gremien einrichten, die sowohl ständig oder auch nur zeitweise eingesetzt werden können.

§ 14 Zusammenarbeit zwischen Präsidium und Ausschüssen und Kommissionen

1. Jedem/r Ausschuss/Kommission ist ein zuständiges Mitglied des DJB Präsidiums zugeordnet.
2. Geplante Entwicklungen zw. Veränderungen in den Ausschüssen/Kommissionen müssen vorab mit dem zuständigen Präsidiumsmitglied hinsichtlich der Machbarkeit gemäß den allgemeinen DJB Richtlinien besprochen werden.
3. Das Präsidiumsmitglied ist verpflichtet, Präsidiumsbeschlüsse, die die ihm zugeordneten Ausschüsse/Kommissionen betreffen, unverzüglich dem zuständigen Vorstandsreferenten bekannt zu machen.

§ 15 Finanzen

1. Alle Ausschüsse/Kommissionen werden durch den Haushalt des DJB finanziert.
2. Die Vorstandsmitglieder geben, nach Aufforderung durch den DJB Schatzmeister, ihre jährliche Bedarfsplanung ab.
3. Die Vorstandsmitglieder sind für die Einhaltung Ihres zugeordneten Finanzbudgets verantwortlich und haben den DJB Schatzmeister in Problemfällen unverzüglich zu informieren.
4. Die Spesen und Honorarordnung des DJB findet für alle DJB Bereiche Anwendung.

§ 16 Geheimhaltung

Jeder Versammlungsteilnehmer hat den Inhalten der Sitzungen und Versammlungen entsprechend die erforderlichen Grundsätze der Geheimhaltung und Vertraulichkeit zu wahren. Ausdrücklich als geheim und vertraulich in der Sitzung oder Versammlung bezeichnete Verhandlungsgegenstände sind ohne Ausnahme als geheim und vertraulich vom Teilnehmer zu behandeln und dürfen nicht an Dritte kundgegeben werden. Übliche Protokollinhalte gelten regelmäßig nicht als geheim oder vertraulich.

§ 17 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung sind auf Antrag des Präsidiums oder der Mitgliedsorganisationen des DJB zu stellen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

(Anmerkung: zur Vereinfachung wurde nur die männliche Form aufgeführt; es gelten natürlich immer weibliche und männliche Bezeichnungen)